Diese Regeln gelten fürs temporäre Homeoffice

Arbeitsplatz Tausende von Angestellten arbeiten derzeit auf Geheiss ihrer Arbeitgeber von zu Hause aus. Das wirft Fragen auf – zu den entstehenden Kosten, zum Gesundheitsschutz und zur Zumutbarkeit.

Andrea Fischer

Wenn auch die Kleinen permanent im Homeoffice präsent sind, ist konzentriertes Arbeiten auf Dauer schwierig. Foto: Getty Images

Plötzlich ist möglich, was viele Arbeitgeber zuvor nicht zulassen wollten: das Arbeiten daheim in den eigenen vier Wänden. Kaum hatte der Bundesrat zum Social Distancing aufgerufen, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, schickten Unternehmen reihenweise ihre Mitarbeitenden ins Homeoffice. Sie benötigten dafür nicht wie sonst die Zustimmung der Angestellten, sondern konnten sich auf deren Treuepflicht berufen; darin sind sich Arbeitsrechtsexperten einig. Demnach müssten Angestellte ihren Arbeitgeber beim Gesundheitsschutz unterstützen und alles Zumutbare tun, um ihre Arbeit auch unter den momentanen Ausnahmebedingungen zu leisten, sagen der Zürcher Rechtsanwalt Denis Humbert und die Dozentin Sara Licci von der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

Die Arbeit im Homeoffice wirft indes verschiedene rechtliche Fragen auf. Nachfolgend die wichtigsten Antworten zu Kosten, Gesundheit und Zumutbarkeit.

Kann der Arbeitgeber von den Mitarbeitenden verlangen, dass sie im Homeoffice ihre privaten Geräte einsetzen?

Unter normalen Umständen könnte er das nicht, betont Rechtsanwalt Humbert. Das Gesetz verpflichte die Arbeitgeber, ihre Mitarbeitenden mit Geräten und Materialien auszurüsten, die für die Arbeit nötig sind. Da die Umstellung auf Homeoffice wegen der Dringlichkeit der aktuellen Lage aber sehr kurzfristig erfolgt ist, sei es manchen Arbeitgebern wohl nicht möglich gewesen, alle Angestellten noch rechtzeitig auszustatten. Zudem könnten insbesondere Kleinbetriebe es sich nicht in jedem Fall leisten, kurzfristig für 10 oder 20 Mitarbeitende die nötigen Geräte zu beschaffen, sagt Humbert.

Sein Fazit: «Angesichts dieser speziellen Umstände und auch weil es sich beim derzeit angeordneten Homeoffice um eine vorübergehende Massnahme handelt, dürfen die Arbeitgebenden – wiederum gestützt auf die Treuepflicht der Arbeitnehmenden – erwarten, dass diese ihre eigenen Geräte für die Arbeit einsetzen.»

Heisst das, Arbeitnehmende müssen ihre eigenen Laptops für die berufliche Tätigkeit ausrüsten?

Auch da lautet die Antwort: Soweit dies zumutbar und möglich ist, kann der Arbeitgeber es erwarten. Er muss den Mitarbeitenden aber die nötige Unterstützung bieten, wenn sie selber nicht in der Lage sind, ihren privaten Laptop für die Bedürfnisse ihrer beruflichen Tätigkeit einzurichten. Insbesondere habe der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass der Datenschutz gewährleistet ist, etwa beim Einsatz eines datenschützerisch heiklen Tools, betont Sara Licci.

Wer kommt für die Kosten im Homeoffice auf?

Diese gehen zulasten der Arbeitgeber. Die Mitarbeiter müssen aber die zusätzlichen Auslagen belegen können, zum Beispiel wenn sie ein für die Arbeit unerlässliches, aber kostenpflichtiges Tool auf den privaten Computer herunterladen mussten. Die meisten Mehrkosten, wie etwa jene für Strom, fürs Telefon oder für den Gebrauch des privaten Druckers, lassen sich jedoch kaum konkret berechnen und belegen. Denkbar wäre, dass der Arbeitgeber die Mitarbeitenden dafür mit einer Pauschale entschädigt, sagt Rechtsanwalt Humbert. Diese dürfte bei bloss vorübergehendem Homeoffice nicht allzu hoch ausfallen. Ist nichts vereinbart, seien die Angestellten auf die Kulanz ihres Arbeitgebers angewiesen, sagt Sara Licci.

Wer haftet für Schäden, die während der Arbeit zu Hause entstehen?

Setzt eine Arbeitnehmerin ihre privaten Geräte ein und werden diese beschädigt, so hafte der Arbeitgeber, sagt Arbeitsrechtsdozentin Licci. «Der Schaden darf aber nicht absichtlich entstanden sein. Zudem muss die Arbeitnehmerin nachweisen, dass er einen direkten Bezug zur Ausübung der Tätigkeit hat.»

Umgekehrt sind Arbeitnehmende verantwortlich für Schäden, die sie dem Arbeitgeber zufügen, auch wenn dies bloss aus Fahrlässigkeit geschieht. Geht das vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Material durch Unachtsamkeit kaputt, so gälten im Homeoffice grundsätzlich die gleichen Regeln wie bei der Arbeit im Büro, erklärt Licci. Die unübliche Umgebung und die Situation im häuslichen Büro seien aber zu berücksichtigen.

Wenn zum Beispiel die Kinder eines Arbeitnehmers wegen geschlossener Schulen zu Hause bleiben müssen und kein separater Raum für die Arbeit zur Verfügung steht, so ist das Risiko eines Malheurs grösser als bei einer Person, die allein in der Wohnung ihrer Tätigkeit nachgeht. Bei bloss leichter Fahrlässigkeit dürften Arbeitnehmende entweder gar nicht oder nur mit einem symbolischen Betrag zur Kasse gebeten werden, so Licci.

Was tun, wenn man es zu Hause nicht aushält?

Über längere Zeit isoliert in den eigenen vier Wänden zu arbeiten, ist nicht jedermanns Sache. Auch haben manche die Tendenz, im Homeoffice weniger Pausen zu machen, um jederzeit erreichbar zu sein, und überfordern dabei sich selbst. Nun ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Gesundheit seiner Mitarbeitenden auch im Homeoffice zu schützen. «Da er aber nicht sieht, was ausserhalb des üblichen Arbeitsortes geschieht, ist er darauf angewiesen, dass Arbeitnehmende sich bei gesundheitlichen Problemen melden», sagt Sara Licci. Nur so könne der Arbeitgeber reagieren und die betroffene Person entlasten.

Ist das Arbeiten zu Hause über längere Zeit aus objektiven Gründen nicht zumutbar, etwa wegen anhaltenden Lärms oder dauernder Ablenkung, dann stehe der Arbeitgeber ebenfalls in der Pflicht, Abhilfe zu schaffen, und müsse sich allenfalls um einen alternativen Arbeitsplatz bemühen, betont Arbeitsrechtsanwalt Denis Humbert. Die Massnahmen müssten indes auch für den Arbeitgeber zumutbar sein.

Da es schwierig ist, dem Arbeitgeber die Mehrkosten fürs Homeoffice zu belasten: Können Arbeitnehmende wenigstens den Arbeitsplatz zu Hause von den Steuern abziehen?

Bei lediglich vorübergehendem Homeoffice von einigen Wochen sei dies praktisch ausgeschlossen, sagt Markus Stoll, Treuhandexperte beim VZ Vermögenszentrum: «Ein steuerlicher Abzug setzt voraus, dass die berufliche Tätigkeit regelmässig und zu einem wesentlichen Teil in der Privatwohnung stattfindet.» Ausserdem müssten Arbeitnehmende nachweisen können, dass die Kosten fürs Homeoffice höher seien als die Pauschale, die sie für Berufsauslagen geltend machen dürften.

Schliesslich sei zu berücksichtigen, so Stoll, dass während der Arbeit in der eigenen Wohnung die Ausgaben für auswärtige Verpflegung und für den Arbeitsweg wegfallen. Diese Einsparungen dürften somit allfällige zusätzliche Auslagen aufwiegen.